

**Satzung
über die Feuerwehr der Stadt Freiburg i. Br.
(Feuerwehrsatzung)**

vom 14. Mai 2024

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 16, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen über die Gemeindefeuerwehr

§ 1

Begriff und Aufgaben

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. unterhält eine Gemeindefeuerwehr, die die Bezeichnung "Feuerwehr Freiburg i. Br." führt.
- (2) Die Feuerwehr Freiburg i. Br. ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Freiburg i. Br. ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der Feuerwehr Freiburg i. Br. werden die Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) übertragen.
- (4) Um den Anforderungen aus dem Feuerwehrgesetz gerecht zu werden, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten, erstellt die Stadt Freiburg i. Br. einen Feuerwehrbedarfsplan.

§ 2

Gliederung

- (1) Die Feuerwehr Freiburg i. Br. gliedert sich in die folgenden Abteilungen:

1. Berufsfeuerwehr,
2. Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr,
3. Jugendfeuerwehr,
4. Ehrenabteilung,
5. Musikzug.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr, die Jugendfeuerwehr, die Ehrenabteilung und der Musikzug können ihre Angelegenheiten im Rahmen des Feuerwehrgesetzes und dieser Satzung auch in einer eigenen Ordnung (Regelung innerer Angelegenheiten, z. B. Ordnung für die Führung der Freiwilligen Feuerwehr, Jugendordnung, Ordnung der Ehrenabteilung, Ordnung des Musikzuges) selbst regeln. Diese eigenen Regelwerke sind mit dem/der Feuerwehrkommandant_in und dem/der Stadtbrandmeister_in abzustimmen.
- (3) Unbeschadet ihrer teilweise bestehenden verwaltungsmäßigen Selbständigkeit bilden die Abteilungen eine Einheit.

§ 3

Leitung und Verwaltung

- (1) Die Feuerwehr Freiburg i. Br. wird von einem/einer hauptamtlich tätigen, fachlich wie persönlich qualifiziertem/n Feuerwehrkommandant_in geleitet. Diese_r ist gleichzeitig Leiter_in der Berufsfeuerwehr. Vor der Bestellung der/des Feuerwehrkommandant_in sowie dessen/deren Stellvertreter_in ist der Feuerwehrrat zu hören.
- (2) Der/die Feuerwehrkommandant_in ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Freiburg i. Br. gemäß § 9 Abs. 1 FwG verantwortlich. Er/sie hat den/die Oberbürgermeister_in, den/die für die Feuerwehr zuständigen Bürgermeister_in und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten.
- (3) Um die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindefeuerwehr sicher zu stellen, kann der/die Feuerwehrkommandant_in die für den Einsatz-, Ausbildungs-, Übungs- und Feuersicherheitswachdienst sowie den allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Dienstanordnungen erlassen.
- (4) Für den/die Feuerwehrkommandant_in wird eine hauptamtliche Stellvertretung bestellt, die ihn/sie bei dessen/deren Arbeit unterstützt und im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertritt.

- (5) Die Verwaltung der Feuerwehr Freiburg i. Br. obliegt dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, das als Amt in die Stadtverwaltung eingegliedert ist. Die Amtsleitung obliegt dem/der Feuerwehrkommandant_in, stellvertretende Amtsleitung ist der/die stellvertretende Feuerwehrkommandant_in.

§ 4

Funktion und Aufgaben des/der Stadtbrandmeister_in

- (1) Der/die Stadtbrandmeister_in führt die Freiwillige Feuerwehr, die Jugendfeuerwehr, die Ehrenabteilung und den Musikzug. Funktionen und Aufgaben entsprechen denen eines/einer Abteilungskommandant_in nach § 8 FwG bezogen auf die Gesamtebene der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich der in Satz 1 und der in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben. Administrative Unterstützung bekommt er/sie aus dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz. Er/sie ist dem/der Feuerwehrkommandant_in unterstellt und gegenüber dem/der Abteilungskommandant_in, dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart_in, dem/der Präsident_in der Ehrenabteilung und des/der Abteilungskommandant_in des Musikzuges weisungsbe-rechtigt.
- (2) Der/die Stadtbrandmeister_in ist in die Einsatzleitung, soweit die Freiwillige Feuerwehr betroffen ist, sowie in Fragen, die die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr betreffen, einzubinden.
- (3) Unterstützt und im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertreten wird der/die Stadtbrandmeister_in bei dessen/deren Arbeit durch deren Stellvertretung. Es können bis zu drei Stellvertretungen bestellt werden. Die Zahl der Stellvertretenden wird vom Feuerwehrausschuss festgelegt. Wird mehr als eine Stellvertretung bestellt, ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

Der/die Stadtbrandmeister_in und dessen Vertretung erstellen im Einvernehmen mit dem/der Feuerwehrkommandant_in über die Aufgabenverteilung eine Ordnung zur Führung der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Ordnung muss insbesondere folgende Aufgabenbereiche enthalten: Einsatzplanung und Vorbereitung, Ausbildung, Technik, Verwaltung, Jugendfeuerwehr und Ehrenabteilung. Ziel ist eine gleichmäßige Aufgabenverteilung auf den/die Stadtbrandmeister_in und seine/ihre Vertretung.

- (4) Der/die Stadtbrandmeister_in und die Stellvertretung werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zum/zur Stadtbrandmeister_in und zu dessen Stellvertretung können nur aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

gewählt werden, sofern sie die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Als fachliche Mindestvoraussetzung gilt der erfolgreiche Abschluss des Zugführerlehrgangs einer staatlichen Landesfeuerwehrschule.

- (5) Für die Wahl des/der Stadtbrandmeister_in und der Stellvertretung bestellt der/die Feuerwehrkommandant_in auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses einen Wahlausschuss gemäß § 31 mit der Maßgabe, dass dieser bereits 6 Monate vor Ablauf der regulären Amtszeit zu bestellen ist. Die Regelungen gemäß § 32 zur vorherigen Kandidat_innenermittlung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Feuerwehrausschuss zuständig für die geeignete Kandidat_innenbenennung ist. Die Wahlregelungen des § 33 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass zunächst eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist. Die Niederschrift ist, entgegen § 33 Abs. 5 über das Amt für Brand und Katastrophenschutz dem/der für die Feuerwehr zuständigen Bürgermeister_in vorzulegen. Nach ihrer Wahl werden der/die Stadtbrandmeister_in sowie seine/ihre Stellvertretung nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom/der Oberbürgermeister_in bestellt.
- (6) Der/die Stadtbrandmeister_in und seine Stellvertretung werden für die Dauer ihrer Amtsführung von der Funktion und den Aufgaben in deren bisherigen Abteilung freigestellt.
- (7) Der/die Stadtbrandmeister_in und seine Stellvertretung führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung deren Nachfolger_in weiter. Ist 3 Monate nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung des Gemeinderates keine Neuwahl zustande gekommen, bestellt der/die zuständige Bürgermeister_in bis zur Neuwahl den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum/zur kommissarischen Stadtbrandmeister_in oder dessen Stellvertretung.

II.

Freiwillige Feuerwehr

§ 5

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,

2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind; die gesundheitliche Eignung ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Näheres hierzu wird durch Dienstanweisung geregelt.
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der/die Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Ein besonderer Anlass liegt insbesondere vor, wenn der Grundlehrgang nicht innerhalb der Probezeit absolviert wird oder in der Probezeit eine Beurlaubung erfolgt. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr oder des Musikzuges in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (Fachberater_innen, § 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstplichten nach § 7 Abs. 3 und 4 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Abteilungsführungen zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Vor der Entscheidung über die Aufnahme ist der zuständige Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu hören.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der Person, die das Aufnahmegesuch stellt, schriftlich mitzuteilen.
- (6) Angehörige einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten einen Dienstausweis.

§ 6

Beendigung des ehrenamtlichen Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn ehrenamtlich tätige Angehörige

1. die Probezeit nicht bestehen,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit ihren Austritt erklären,
3. ihre Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt haben,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind,
5. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlich Ämter verloren haben,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

(2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sind auf ihren Antrag vom/von der Bürgermeister_in aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. sie nach § 18 Abs. 7 in die Ehrenabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. sie ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. sie nicht in der Gemeinde wohnen und die Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 können Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne eigenen Antrag entlassen werden. Die Betroffenen sind vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über die Abteilungsführung bei dem/der Feuerwehrkommandant_in einzureichen.

(4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige_r, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies binnen einer Woche dem/der Feuerwehrkommandant_in anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen und ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.

- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den Feuerwehrdienst von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn das Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (6) Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Der/die Bürgermeister_in hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (7) Ehemalige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Feuerwehr Freiburg i. Br. haben das Recht, der/die ehrenamtlich tätigen Stadtbrandmeister_in, seine/ihre Stellvertretung und das Mitglied des Feuerwehrausschusses für ihre jeweilige Einsatzabteilung zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihre_n Abteilungskommandant_in, dessen Stellvertretung und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses und andere Vertretungen zu wählen, sofern dies in dieser Satzung vorgesehen ist.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG),
1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen den Abteilungsführungen der Freiwilligen Feuerwehr rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem/ihrer Vorgesetzte_n vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (5) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen können ehrenamtliche tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag der Angehörigen vom/der Feuerwehrkommandant_in vorübergehend für bis zu maximal sechs Monaten von ihren Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (6) Sind ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtliche Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2.
- (7) Verletzt ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, kann ihnen der/die Feuerwehrkommandant_in einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der/die Bürgermeister_in auf Antrag des/der Feuerwehrkommandanten_in mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der/die Feuerwehrkommandant_in kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 6 Abs. 5 die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Die Betroffenen sind vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 8

Organe und Gliederung

- (1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

1. der/die Stadtbrandmeister_in
2. der Feuerwehrausschuss,
3. die Wehrversammlung,
4. die Abteilungskommandant_innen,
5. die Abteilungsausschüsse,
6. die Abteilungsversammlungen.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in die folgenden 18 Einsatzabteilungen:

Abteilung 01 (Oberstadt)	Abteilung 10 (Opfingen)
Abteilung 02 (Unterstadt)	Abteilung 11 (Waltershofen)
Abteilung 03 (Herdern)	Abteilung 12 (Tiengen)
Abteilung 04 (Zähringen)	Abteilung 13 (Munzingen)
Abteilung 05 (Rieselfeld)	Abteilung 14 (Hochdorf)
Abteilung 06 (St. Georgen)	Abteilung 15 (Ebnet)
Abteilung 07 (Wiehre)	Abteilung 16 (Kappel)
Abteilung 08 (Stühlinger)	Abteilung 17 (Führungsunterstützung und Logistik)
Abteilung 09 (Lehen)	Abteilung 18 (ABC-Zug)

§ 9

Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss hat den/die Feuerwehrkommandant_in zu beraten und zu unterstützen sowie die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Feuerwehrausschuss ist vor allgemeinen örtlichen Regelungen, welche die Gemeindefeuerwehr berühren, zu hören.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Feuerwehrkommandant_in als Vorsitzende_m, dessen Stellvertreter_in, dem/der Stadtbrandmeister_in und dessen Stellvertretern sowie jeweils einer/m Vertreter_in aus den 18 Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr als stimmberechtigte Mitglieder. Sofern der/die Abteilungskommandant_in nicht nach Satz 1 dem Feuerwehrausschuss angehören, können sie, ebenso wie der/die Stadtjugendfeuerwehrwart_in, der/die Präsident_in der Ehrenabteilung und der/die Abteilungskommandant_in des Musikzuges, ohne Stimmberechtigung an den Ausschusssitzungen teilnehmen und müssen auf Antrag angehört werden. Der/die Oberbürgermeister_in und der/die für die Feuerwehr zuständige Bürgermeister_in sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.
- (3) Die Vertreter_innen der Abteilungen und deren Stellvertreter_in werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in

geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Als Abteilungsvertreter_innen und deren Stellvertreter_innen können nur aktive Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden.

- (4) Zur Wahl des/der Vertreter_in der jeweiligen Abteilung und deren Stellvertreter_in schlägt der Abteilungsausschuss gemäß § 31 einen Wahlausschuss vor. Gewählt wird nach den Regelungen des § 33. Nach der Wahl werden die Vertretungen der Abteilungen im Feuerwehrausschuss durch den/die Feuerwehrkommandant_in bestellt.
- (5) Scheidet der/die Vertreter_in einer Abteilung vorzeitig aus dem Feuerwehrausschuss aus, so rückt der/die Stellvertreter_in in der Funktion auf. Innerhalb von drei Monaten ist für die restliche Amtszeit ein_e neue_r Stellvertreter_in zu wählen, gleiches gilt für den Fall des Ausscheidens des/der Stellvertreter_in.
- (6) Sitzungen des Feuerwehrausschusses richten sich nach § 34 inklusive der Regelung über Dringlichkeitssitzungen. Die Schriftführung im Feuerwehrausschuss übernimmt das Amt für Brand- und Katastrophenschutz.
- (7) Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann weiteren Personen die Anwesenheit gestattet werden. Hierüber entscheidet der Feuerwehrausschuss. Ein Anspruch auf Teilnahme an den Sitzungen besteht jedoch nicht.

§ 10

Wehrversammlung

- (1) Die Wehrversammlung entscheidet über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.
- (2) Die Wehrversammlung besteht aus dem/der Stadtbrandmeister_in als Vorsitzende_r, dessen Stellvertretung, dem/der Feuerwehrkommandant_in und den übrigen aktiven Angehörigen der 18 Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr, der Jugendfeuerwehr, der Ehrenabteilung und des Musikzuges können an der Wehrversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Sollten diese gleichzeitig einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören, sind sie stimmberechtigt.

- (3) Sitzungen der Wehrversammlung richten sich nach § 34. Darüber hinaus gilt, dass Anträge zur Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Wehrversammlung beim Vorsitz schriftlich eingegangen sein müssen und die Wehrversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen ist. Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Wehrversammlung. Die Schriftführung in der Wehrversammlung übernimmt ein mit der verwaltungstechnischen Unterstützung betrautes Mitglied des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.

§ 11

Abteilungskommandant_in und Abteilungsausschuss

- (1) Die Abteilungskommandant_in und deren Stellvertretung werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zum/zur Abteilungskommandant_in und zu dessen/deren Stellvertretung können nur aktive Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden, sofern sie die für das Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Als fachliche Mindestvoraussetzung gilt der erfolgreiche Abschluss des staatlich anerkannten Lehrgangs „Gruppenführer“.
- (2) Für die Wahl der Abteilungskommandant_in und dessen/deren Stellvertretung schlägt gemäß § 31 der Abteilungsausschuss einen Wahlausschuss vor. Die Wahlregelungen des § 33 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass zunächst eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist. Nach ihrer Wahl werden der/die Abteilungskommandant_in sowie deren Stellvertretung nach Zustimmung durch den Gemeinderat bzw. durch das nach der Hauptsatzung zuständige Organ von dem/der Oberbürgermeister_in bestellt. Vor der Zustimmung sind der/die Feuerwehrkommandant_in und der/die Stadtbrandmeister_in zu hören.
- (3) Abteilungskommandant_in oder deren Stellvertretung führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung der Nachfolge weiter. Ist drei Monate nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung des Gemeinderates bzw. des nach der Hauptsatzung zuständigen Organs keine Neuwahl zustande gekommen, bestellt die/der Bürgermeister_in bis zur Neuwahl einen vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum/zur kommissarischen Abteilungskommandant_in oder dessen Stellvertretung.
- (4) Für jede Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Abteilungsausschuss gebildet, der aus dem/der Abteilungskommandant_in als Vorsitzende_r und mindestens vier weiteren Angehörigen der Abteilung als stimmberechtigte

Mitglieder besteht. Die konkrete Anzahl der gewählten Mitglieder bestimmt die Abteilungsversammlung.

- (5) Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Als Mitglieder können nur aktive Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden.
- (6) Die Wahlleitung gemäß § 31 der Wahl des Vertretenden der jeweiligen Abteilung übernimmt der/die Abteilungskommandant_in. Gewählt wird nach den Regelungen des § 33.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Abteilungsausschuss aus, so ist innerhalb von drei Monaten für die restliche Amtszeit eine neue Vertretung zu wählen.
- (8) Die Abteilungen wählen eine/n Schriftführer_in gemäß § 26. Ist diese/r nicht auch Mitglied des Abteilungsausschusses, ist er/sie berechtigt ohne Stimme an den Sitzungen des Abteilungsausschusses teilzunehmen.
- (9) Die Regelungen über Sitzungen gemäß § 34 finden inklusive der Regelungen zu Dringlichkeitssitzungen Anwendung.
- (10) Sitzungen des Abteilungsausschusses sind nicht öffentlich. Im Bedarfsfall kann weiteren Personen die Anwesenheit gestattet werden. Hierüber entscheidet der Abteilungsausschuss.

III.

Berufsfeuerwehr

§ 12

Ausschuss der Berufsfeuerwehr

- (1) Für die Abteilung Berufsfeuerwehr wird ein Ausschuss der Berufsfeuerwehr gebildet, der für das Sondervermögen nach § 28 Abs. 2 zuständig ist.
- (2) Der Ausschuss der Berufsfeuerwehr besteht aus dem/die Feuerwehrkommandant_in als Vorsitzende_r und den gewählten Vertretenden des Personalrates als stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Die Regelungen über Sitzungen gemäß § 34 finden inklusive der Regelungen zu Dringlichkeitssitzungen Anwendung.

IV. Jugendfeuerwehr

§ 13 Aufgabe und Gliederung

- (1) In der Jugendfeuerwehr werden Jugendliche unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte, insbesondere mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut gemacht. Die Jugendfeuerwehr soll einen einsatzfähigen Nachwuchs für die Gemeindefeuerwehr heranbilden.
- (2) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden.
- (3) Die Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 1. der/die Stadtjugendfeuerwehrwart_in (§ 16) und seine/ihre Stellvertretung,
 2. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr,
 3. die Jugendgruppenwarte,
 4. die Jugendgruppenleitungen
- (4) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart_in, als Vorsitzende_r sowie deren Stellvertretung, dem/der Jugendsprecher_in (§ 17), dem/der Schriftführer_in (§ 26), dem/der Kassenwart_in (§ 28 Abs. 1) und zwei Beisitzenden (§ 16 Abs. 6).
- (5) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr, soweit dies nicht einem anderen Organ zusteht. Er fasst des Weiteren über die Verwendung der finanziellen Mittel der Jugendkasse Beschluss.
- (6) Im Hinblick auf die besondere Verantwortung gegenüber Jugendlichen und deren Eltern darf eine Bestellung der in Abs. 3 genannten Organe und eine Wahrnehmung des Amtes bzw. der Tätigkeit nur erfolgen, wenn ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorliegt, welches keine Eintragungen zu den in § 72 a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten enthält. Im Einzelfall kann die Stadt als Trägerin der Feuerwehr auch eine erneute Vorlage verlangen, wenn dies aufgrund konkreter Anhaltspunkte geboten scheint.

§ 14

Aufnahme und Ausscheiden

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn sie
1. den an Angehörige der Jugendfeuerwehr gestellten gesundheitlichen Anforderungen gewachsen sind,
 2. ihrer geistigen und charakterlichen Entwicklung nach für den Dienst in der Jugendfeuerwehr geeignet sind,
 3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 4. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der/die Stadtjugendfeuerwehrwart_in im Einvernehmen mit dem/der Stadtbrandmeister_in und des/der Feuerwehrkommandant_in nach Anhörung des/der zuständigen Jugendgruppenwart_in.
- (3) Feuerwehrangehörige können ab dem vollendeten 17. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Parallelmitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr und der ihnen zugeordneten Einsatzabteilung aufrechterhalten. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt der Wechsel, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Abteilung und des Feuerwehrausschusses nach § 5 Abs. 4, in die zugeordnete Einsatzabteilung über.
- (4) Ab dem vollendeten 17. Lebensjahr können Angehörige der Jugendfeuerwehr am aktiven Übungsdienst der zugeordneten Einsatzabteilung teilnehmen, ohne sich hierbei in Gefahrenbereiche zu begeben. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Sie nehmen jedoch nicht an Einsätzen und Alarmübungen teil. Die Teilnahme an Übungen bis zur Position des außerhalb des Gefahrenbereiches liegenden Verteilers ist möglich.
- (5) Des Weiteren besteht ab Vollendung des 17. Lebensjahres die Möglichkeit an dem Grundausbildungslehrgang der Freiwilligen Feuerwehr (Truppmannlehrgang Teil 1) teilzunehmen.

- (6) Angehörige der Jugendfeuerwehr können bereits ab Vollendung des 17. Lebensjahres mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten der Pflicht der arbeitsmedizinischen Untersuchung zur gesundheitlichen Eignung nachkommen.
- (7) Angehörige der Jugendfeuerwehr scheiden aus der Jugendfeuerwehr aus, wenn sie:
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird,
 2. schriftlich den Austritt aus der Jugendfeuerwehr erklären,
 3. nach dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung den in der Jugendfeuerwehr gestellten Aufgaben körperlich, gesundheitlich oder geistig auf Dauer nicht mehr gewachsen sind,
 4. gemäß Abs. 8 aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen werden, oder
 5. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.

Angehörige scheiden ferner aus, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung schriftlich zurücknehmen.

- (8) Angehörige der Jugendfeuerwehr können von dem/der Feuerwehrkommandant_in im Einvernehmen mit dem/der Stadtbrandmeister_in und dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart_in ausgeschlossen werden, wenn sie gegen ihre Pflichten nach § 15 oder sonstige Dienstpflichten in erheblichem Umfang verstoßen hat.

§ 15

Rechte und Pflichten

- (1) Angehörige der Jugendfeuerwehr haben das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken sowie den/die Jugendsprecher_in zu wählen.
- (2) Er/sie ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen der Jugendgruppenwarte und deren Jugendgruppenleitung, dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart_in, des/der zuständigen Abteilungskommandant_in, des/der Stadtbrandmeister_in sowie dem/der Feuerwehrkommandant_in zu befolgen.
- (3) Die Kameradschaft ist innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

§ 16

Stadtyugendfeuerwehrwart_in, Jugendgruppenwarte,
Jugendgruppenleitungen und Beisitzenden

- (1) Der/die Stadtyugendfeuerwehrwart_in hat die Leitung der Jugendfeuerwehr. Er/sie ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben deren Abteilung verantwortlich. Unterstützt wird der/die Stadtyugendfeuerwehrwart_in von den Stellvertretern, die ihn/sie bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Der/die Stadtyugendfeuerwehrwart_in vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Einvernehmen mit dem/der Feuerwehrkommandant_in und dem/der Stadtbrandmeister_in nach innen und außen.
- (2) Der/die Stadtyugendfeuerwehrwart_in und deren Stellvertreter_innen werden von den Jugendgruppenwarten und dem/der Jugendsprecher_in für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Es kann ein/e Stadtyugendfeuerwehrwart_in und bis zu drei Stellvertreter_innen des/r Stadtyugendfeuerwehrwart_in gewählt werden. Die Zahl der zu wählenden Stellvertreter_innen wird durch den Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr festgelegt. Der/die Stadtyugendfeuerwehrwart_in und die Stellvertreter_innen müssen aktive Feuerwehrangehörige einer Einsatzabteilung sein und sollen den Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ besucht haben. § 31 findet Anwendung, Vorschläge zur Besetzung des Wahlausschusses trifft der Ausschuss der Jugendfeuerwehr gemäß § 32. Die Wahlen richten sich gemäß § 33. Nach der Wahl werden die Person des/der Stadtyugendfeuerwehrwart_in sowie ihre Stellvertreter_in von dem/der Stadtbrandmeister_in ernannt. Bei der Wahl von Stadtyugendfeuerwehrwart_in und Stellvertretung steht den Jugendgruppenwart_innen abweichend von § 33 für jeweils angefangene 15 Angehörige ihrer Jugendgruppe eine Stimme zu. Maßgeblich ist die Zahl der Angehörigen zu Beginn des der Wahl vorangegangenen Monats.
- (3) Der/die Feuerwehrkommandant_in kann im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss die Bestellung des/der Stadtyugendfeuerwehrwart_in und Stellvertretung sowie nach Anhörung des/der Stadtyugendfeuerwehrwart_in die Bestellung der Jugendgruppenwart_innen und der Jugendgruppenleitungen vom/von der Abteilungskommandant_in wegen fehlender Bewährung oder aus sonstigem wichtigem Grund widerrufen.
- (4) Wenn der/die Stadtyugendfeuerwehrwart_in oder Stellvertretung das Amt nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden nicht bis zur Bestellung einer Nachfolge weiterführen kann, überträgt der/die Stadtbrandmeister_in die Aufgabe von Stadtyugendfeuerwehrwart_in bzw. der Vertretung kommissarisch auf

eine_n qualifizierten Jugendgruppenwart_in, der/die bereit ist, das Amt bis zur Wahl einer/eines neuen Stadtjugendfeuerwehrwart_in kommissarisch zu übernehmen. Ist keine Jugendgruppenwart_in qualifiziert und bereit das Amt kommissarisch zu übernehmen, überträgt der/die Stadtbrandmeister_in die Aufgabe an ein aktives Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Freiburg, das zur Aufgabenwahrnehmung bereit ist, bis zur Wahl des/der neuen Stadtjugendfeuerwehrwart_in oder dessen/deren Vertretung.

- (5) Die Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr bei den einzelnen Einsatzabteilungen werden von Jugendgruppenwarten geführt. Diese werden von dem/der Abteilungskommandant_in der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der die entsprechende Jugendgruppe gebildet wurde, vorgeschlagen und vom/von der Stadtbrandmeister_in im Einvernehmen mit dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart_in auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Zur Unterstützung können auch weitere Jugendgruppenleitungen auf die Dauer von drei Jahren vom/von der Abteilungskommandant_in vorgeschlagen werden. Diese werden nach schriftlicher Mitteilung durch den/die Stadtjugendfeuerwehrwart_in ernannt. Jugendgruppenwarte und -leitungen müssen aktive Angehörige einer Einsatzabteilung sein und über die erforderliche Qualifikation verfügen oder diese umgehend erwerben. Die Jugendgruppenwarte und die Jugendgruppenleiter den Lehrgang „Jugendgruppenleiter“ erfolgreich absolviert haben.
- (6) Zu Beisitzenden können Jugendgruppenwarte und Jugendleitungen gewählt werden. Die Beisitzenden werden von den Jugendgruppenwarten, Jugendgruppenleitungen und dem/der Jugendsprecher_in auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 17

Jugendsprecher_in

- (1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl den/die Jugendsprecher_in sowie dessen/deren Stellvertretung auf die Dauer von drei Jahren. Diese sollen das 13. Lebensjahr vollendet haben. Der/die Jugendsprecher_in vertreten die Interessen der Angehörigen der Jugendfeuerwehr gegenüber dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart_in, dem/der Stadtbrandmeister_in und dem/der Feuerwehrkommandant_in und ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Wahlleitung gemäß § 31 übernimmt der/die Stadtjugendfeuerwehrwart_in. Die Regelung über die Wahl gemäß § 33 findet Anwendung. Nach der Wahl werden der/die Jugendsprecher_in sowie die Stellvertretung vom/von der Stadtjugendfeuerwehrwart_in ernannt.

V. Ehrenabteilung

§ 18

Aufgabe, Leitung und Aufnahme

- (1) Die Ehrenabteilung dient der Pflege der Kamerad_innenschaft unter den ehemaligen Angehörigen der Berufsfeuerwehr, der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und des Musikzuges der Feuerwehr Freiburg sowie von Werkfeuerwehren, die im Geltungsbereich der Satzung bestehen. Die Ehrenabteilung kann Untergruppen bei jeder Einsatzabteilung bilden.
- (2) Die Ehrenabteilung wird von ihrem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident_in, ihrer Stellvertretung, zwei Beisitzenden, dem/der Kassenverwalter_in und dem/der Schriftführer_in. In den Vorstand können nur Angehörige der Ehrenabteilung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Angehörigen der Ehrenabteilung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Zur Wahl des/der Präsident_in der Ehrenabteilung und deren/dessen Stellvertretung sowie der zwei Beisitzenden und der Kassenverwalter_in schlägt der Vorstand gemäß § 31 einen Wahlausschuss vor. Die Wahlen richten sich nach § 33. Vor der Bestellung des Vorstandes durch den/die Stadtbrandmeister_in ist der/die Feuerwehrkommandant_in zu hören. Die Wahl des/der Schriftführer_in richtet sich nach § 26.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied führt sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung einer Nachfolge weiter. Ist dies nicht möglich, überträgt der/die Stadtbrandmeister_in die Aufgabe bis zur Bestellung einer Nachfolge auf einen Angehörigen der Ehrenabteilung. Ist kein Mitglied der Ehrenabteilung bereit, das Amt kommissarisch zu übernehmen, bestimmt der/die Stadtbrandmeister_in ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Freiburg bis zur Wahl der Nachfolge das Amt kommissarisch wahrzunehmen.
- (5) Der/die Präsident_in der Ehrenabteilung kann das Amt maximal vier Wahlperioden lang wahrnehmen.
- (6) Zur Betreuung der Angehörigen der Ehrenabteilung sowie zur Unterstützung des Vorstandes wählen die Mitglieder der jeweiligen Untergruppe der Ehrenabteilung ab einer Stärke von 20 Angehörigen eine/n Obmann/Obfrau. Untergruppen der

Ehrenabteilung, die weniger als 20 Angehörige haben, können sich für die Wahl eines/einer Obmanns/Obfrau mit anderen Untergruppen der Ehrenabteilung zusammenschließen, um die Sollstärke von 20 Angehörigen zu erreichen. Die Wahlen der Obmänner/Obfrauen werden vom/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses nach Abs. 3 gemäß §31 geleitet, die Wahlen richten sich nach § 33.

- (7) In die Ehrenabteilung können auf Antrag Angehörige der Berufsfeuerwehr, von Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und des Musikzuges der Feuerwehr Freiburg, sowie von Werkfeuerwehren, die im Geltungsbereich der Satzung bestehen, nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

VI. Musikzug

§ 19 Aufgabe und Zweck

- (1) Der Musikzug dient der Förderung, Vertiefung und Verbreitung der Musik im Sinne der Feuerwehr Freiburg i. Br. Er pflegt das Brauchtum sowie die Kultur und fördert die musikalische Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Der Musikzug trifft sich zu regelmäßigen Proben und tritt bei Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen auch außerhalb des Wirkungsbereiches der Feuerwehr Freiburg i. Br. auf. Der Musikzug verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Musikzug soll das Ansehen der Feuerwehr Freiburg fördern, er soll bei Auftritten die Uniform der Feuerwehr Freiburg tragen.

§ 20 Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) In den Musikzug können Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (2) Ein Mitglied des Musikzuges kann gleichzeitig auch Mitglied einer anderen Abteilung der Feuerwehr Freiburg i. Br. sein.

§ 21

Ausscheiden und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Musikzug endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilungsführung des Musikzuges erfolgen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Mitglieder des Musikzuges, die ihre Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen diese Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Musikzuges oder der Feuerwehr Freiburg i. Br. schädigen, können durch den Abteilungsausschuss des Musikzuges im Einvernehmen mit dem/der Feuerwehrkommandant_in und dem/der Stadtbrandmeister_in ausgeschlossen werden.

§ 22

Rechte und Pflichten

Jede_r Angehörige des Musikzuges hat das Recht, den/die Abteilungskommandant_in des Musikzuges und seine Stellvertretung, die Mannschaftsvertretung sowie den Kassenführenden und den Schriftführenden zu wählen und bei der Gestaltung der Abteilungsarbeit und den Aufgaben des Musikzuges mitzuwirken. Jede_r Angehörige des Musikzuges ist verpflichtet, an der Ausbildung und an den Veranstaltungen des Musikzuges regelmäßig teilzunehmen, die Anordnungen des/der Abteilungskommandant_in zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb des Musikzuges zu pflegen und zu fördern.

§ 23

Gliederung und Organisation des Musikzuges

- (1) Der/die Abteilungskommandant_in und deren/dessen Stellvertretung führen den Musikzug in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Musikzuges bestehend aus dem Schriftführenden (§ 26), dem Kassenverwaltenden (Abs. 3) und der Mannschaftsvertretung (§ 29).
- (2) Der/die Abteilungskommandant_in des Musikzuges und der Stellvertretung werden von den Angehörigen des Musikzuges in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Ausschuss des Musikzuges schlägt für die Wahl ihrer Abteilungskommandant_in und deren Stellvertretung einen Wahlausschuss ge-

mäß § 31 vor. Die Wahlen richten sich nach § 33. Der/die Abteilungskommandant_in des Musikzuges und dessen/deren Stellvertretung werden nach der Wahl durch den/die Stadtbrandmeister_in bestellt. Der/die Abteilungskommandant_in bestellt die Mannschaftsvertretung.

- (3) Der Musikzug wählt aus seinen Reihen eine/n Kassenverwalter_in auf die Dauer von 3 Jahren. Diese_r muss volljähriges Mitglied des Musikzuges sein. Der Ausschuss des Musikzuges (§ 23 Abs. 1) schlägt gemäß § 31 einen Wahlausschuss vor, gewählt wird gemäß § 33.
- (4) Dem/der Abteilungskommandant_in obliegt die organisatorische Verantwortung des Musikzuges und die Vertretung des Musikzuges nach innen und außen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des/der Abteilungskommandant_in übernimmt die Stellvertretung diese Aufgaben.
- (5) Die musikalische Verantwortung übernimmt die musikalische Leitung des Musikzuges, diese muss nicht Angehörige der Feuerwehr Freiburg i. Br. sein. Die Benennung der musikalischen Leitung erfolgt durch den Ausschuss des Musikzuges (§ 23 Abs. 1) im Einvernehmen mit dem/der Stadtbrandmeister_in, dem/der Feuerwehrkommandant_in und nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Musikzuges. Die musikalische Leitung hat bei Sitzungen des Ausschusses des Musikzuges eine beratende Funktion.
- (6) Bei Auflösung des Musikzuges geht das Eigentum in vollem Umfang in das Eigentum der Feuerwehr Freiburg i. Br. über.

VII.

Bestimmungen für mehrere Abteilungen

§ 24

Feuerwehrrat

- (1) Für die gemeinsamen Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Feuerwehrrat gebildet. Er besteht aus den Mitgliedern des Personalrats der Berufsfeuerwehr, den stimmberechtigten Mitgliedern des Feuerwehrausschusses sowie der Stellvertretung des/der Feuerwehrkommandant_in. Den Vorsitz des Feuerwehrrates hat der/die Feuerwehrkommandant_in. Soweit der/die Abteilungskommandant_innen sowie die Kassenverwaltenden der Freiwilligen Feuerwehr nicht stimmberechtigte Mitglieder des Feuerwehrausschusses sind, können sie ebenso wie der/die Abteilungskommandant_in des Musikzuges,

der/die Stadtjugendfeuerwehrwart_in sowie der/die Präsident_in der Ehrenabteilung an den Sitzungen des Feuerwehrrats ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

- (2) Vor der Erstellung von besonderen örtlichen Regelungen, die die Feuerwehr Freiburg i. Br. berühren, ist der Feuerwehrrat zu hören.
- (3) Es gelten die Regelungen für Sitzungen gemäß § 34.

§ 25

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des/der jeweiligen Abteilungskommandant_in findet jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung mit allen Angehörigen der einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr statt. Das gleiche gilt für die Ehrenabteilung unter der Leitung des/der Präsident_in der Ehrenabteilung sowie für den Musikzug unter der Leitung des/der Abteilungskommandant_in des Musikzuges sowie für die Jugendfeuerwehr unter der Leitung des/der Stadtjugendfeuerwehrwart_in allerdings mit der Maßgabe, dass auch alle Jugendgruppenwarte und Jugendgruppenleitungen, der Jugendkassenverwaltende und der Jugendschriftführende teilnehmen sollen.
- (2) Für die Sitzungen gelten die Regelungen des § 34 mit der Maßgabe, dass zu den Jahreshauptversammlungen der/die Feuerwehrkommandant_in und der/die Stadtbrandmeister_in einzuladen sind. Zudem ist die Jahresversammlung der Ehrenabteilung bereits beschlussfähig, wenn mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 26

Schriftführung

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die Angehörigen des Musikzuges, die Angehörigen der Ehrenabteilung sowie die Jugendgruppenwarte und Jugendgruppenleitungen wählen jeweils für ihre Einsatzabteilung, den Musikzug, die Ehrenabteilung sowie die Jugendabteilung jeweils eine/n Schriftführer_in für drei Jahre. Diese_r muss Angehörige_r der jeweiligen Abteilung sein, bei der Jugendabteilung muss er/sie Jugendgruppenwart_in oder Jugendgruppenleitung sein. Der jeweilige Abteilungsausschuss schlägt für die Einsatzabteilungen, der Ausschuss des Musikzuges für den Musikzug und der Vorstand der Ehrenabteilung für die Ehrenabteilung einen Wahlausschuss gemäß § 31 vor. Bei der Jugendabteilung obliegt die Wahlleitung dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart_in. Es erfolgt in keinem Fall eine vorherige Ernennung von Kandidat_innen gemäß § 32, gewählt werden der/die

Schritfführer_in gemäß § 33. Der /die Schritfführer_in fertigen über die Versammlung, die Sitzungen der Ausschüsse und die sonstigen wichtigen Veranstaltungen der jeweiligen Abteilung Niederschriften an und erledigen die übrigen schriftlichen Arbeiten der Abteilung. Die Abstimmungsart (z. B. Zuruf, mündliche Abstimmung, Handzeichen, schriftliche oder schriftlich-geheime Abstimmung) kann durch die Wahlleitung bestimmt werden.

§ 27

Kameradschaftskasse, Kassenverwaltung und -prüfung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Für die Freiwillige Freiburg i. Br. besteht ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des/der zuständigen Bürgermeister_in für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Wirtschaftsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Feuerwehrausschuss zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des/der zuständigen Bürgermeister_in. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Wirtschaftsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, dürfen Ausgaben nur in unaufschiebbaren Fällen geleistet werden.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den/die Stadtbrandmeister_in ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der/die Stadtbrandmeister_in vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den/die Oberbürgermeister_in.

- (5) Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse wählt der Feuerwehrausschuss einen aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als Kassenverwalter_in für die Dauer von drei Jahren. Die Wahlleitung gemäß § 31 hat der/die Feuerwehrkommandant_in, die Wahl erfolgt gemäß § 33. Der/die Kassenverwalter_in hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er/sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des/der Stadtbrandmeister_in annehmen oder leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 150,00 Euro im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der/die Kassenverwalter_in erstattet dem Feuerwehrausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einen Bericht über den Jahresabschluss. Der Feuerwehrausschuss stellt den Jahresabschluss fest. Der Feuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Verlustabdeckung sowie über die Entlastung des/der Stadtbrandmeister_in und des/die Kassenverwalter_in. Der Jahresabschluss ist dem/der zuständigen Bürgermeister_in vorzulegen.
- (6) Für die jährliche Prüfung der Kameradschaftskasse wählt der Feuerwehrausschuss aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zwei Kassenprüfer_innen auf die Dauer von drei Jahren; die Wahlen der Kassenprüfer_innen erfolgen nicht gleichzeitig, sondern versetzt, die Wahlleitung gemäß § 31 hat der/die Feuerwehrkommandant_in, die Wahl erfolgt gemäß § 33. Der Kassenprüfungsbericht wird dem Feuerwehrausschuss zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt.

§ 28

Sondervermögen der Einsatzabteilungen, der Jugendabteilung und der Berufsfeuerwehr

- (1) Auch für die 18 Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden jeweils eigene Sondervermögen gebildet. Dafür gilt § 27 entsprechend mit folgenden Änderungen:
1. Der Abteilungsausschuss bzw. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr stellt den Wirtschaftsplan auf und beschließt über die Verwendung der Mittel. Er kann den/die Abteilungskommandant_in bzw. den/die Stadtjugendfeuerwehrwart_in ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden.
 2. Der/die Abteilungskommandant_in bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart_in vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den/die zuständigen Bürgermeister_in.

3. Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse wählen die jeweiligen aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung jeweils eine/n Kassenverwalter_in für eine Amtszeit von drei Jahren und zwei Kassenprüfende für eine Amtszeit von drei Jahren. Diese müssen aktive Angehörige der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein. Für die Jugendfeuerwehr wählt der Jugendfeuerwehrausschuss aus den Reihen der Jugendgruppenwarte und -leitungen.
 4. Der/die Kassenverwalter_in darf Zahlungen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des/der Abteilungskommandant_in bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart_in annehmen oder leisten. Er erstattet der Abteilungsversammlung bzw. dem Ausschuss der Jugendfeuerwehr innerhalb des ersten Quartals eines Jahres einen Bericht über den Jahresabschluss für das vergangene Jahr.
 5. Die Abteilungsversammlung bzw. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des/der Abteilungskommandant_in bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart_in und des jeweiligen Kassenverwaltenden.
 6. Der Kassenprüfungsbericht wird der Abteilungsversammlung bzw. dem Ausschuss der Jugendfeuerwehr zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt.
- (2) Für die Abteilung Berufsfeuerwehr besteht ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen. § 27 gilt entsprechend mit folgenden Änderungen:
1. Der Ausschuss der Berufsfeuerwehr stellt den Wirtschaftsplan auf und beschließt über die Verwendung der Mittel. Er kann den/die Feuerwehrkommandant_in ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden.
 2. Der/die Feuerwehrkommandant_in vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplans den/der zuständigen Bürgermeister_in.
 3. Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse wählt der Ausschuss der Berufsfeuerwehr einen Kassenverwaltenden und zwei Kassenprüfende für einen Zeitraum von drei Jahren.
 4. Der Kassenverwaltende darf Zahlungen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des/der Feuerwehrkommandant_in annehmen oder leisten. Er erstattet dem Ausschuss der Berufsfeuerwehr innerhalb des ersten Quartals eines Jahres einen Bericht über den Jahresabschluss für das vergangene Jahr.
 5. Der Ausschuss der Berufsfeuerwehr stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des/der Feuerwehrkommandant_in und des Kassenverwaltenden.

6. Der Prüfungsbericht der Kassenprüfenden wird dem Ausschuss der Berufsfeuerwehr zusammen mit dem Jahresabschluss vorgelegt.

§ 29

Mannschaftsvertretung

Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Angehörigen des Musikzuges wählen jeweils aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine/n Mannschaftsvertreter_in für die Dauer von drei Jahren. Der/die Mannschaftsvertreter_in vertritt die Interessen der Angehörigen der Abteilungen gegenüber dem/der Abteilungskommandant_in, dem/der Stadtbrandmeister_in und dem/der Feuerwehrkommandant_in. Die Wahlleitung gemäß § 31 übernimmt der/die Abteilungskommandant_in, die Wahlen richten sich nach § 33.

§ 30

Feuerwehrärzt_innen

- (1) Der/die Feuerwehrkommandant_in bestellt nach Anhörung des Feuerwehrrates bis zu zwei Feuerwehrärzt_innen auf die Dauer von 5 Jahren.
- (2) Feuerwehrärzt_innen haben die Aufgabe, bei der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung für alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr mitzuwirken sowie alle aktiven Angehörigen der Feuerwehr Freiburg i. Br. im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst zu beraten und sie bei Bedarf zu betreuen.
- (3) Feuerwehrärzt_innen können gleichzeitig als Fachberater_innen (§ 5 Abs. 3) Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein.

§ 31

Wahlausschuss / Wahlleitung

- (1) Sofern in dieser Satzung geregelt, werden Wahlausschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlversammlungen gebildet. Ist für eine Wahl die Bildung eines Ausschusses nicht vorgesehen, wird die Wahl von der genannten Wahlleitung vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden vom jeweils bestimmten Organ vorgeschlagen und soweit nicht anders geregelt vom/von der Stadtbrandmeister_in bestellt. Der Wahlausschuss besteht aus drei zur jeweiligen Wahl aktiv wahlberechtigten Personen. Der Wahlausschuss wählt sich eine_n Vorsitzende_n aus seiner Mitte.

Wer dem Wahlausschuss angehört, kann nicht gleichzeitig selbst zur Wahl stehen. Die Mitglieder sind regelmäßig zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit oder dem Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens des zu wählenden Amtes zu bestimmen. Scheiden die Amtsträger vorzeitig so kurzfristig aus, dass die Einhaltung der zwei Monatsfrist nicht möglich ist, so ist der Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen nach bekannt werden des vorzeitigen Ausscheidens zu bestimmen.

- (3) Der Wahlausschuss bzw. die Wahlleitung bestimmt den Wahlort sowie den Termin in Absprache mit dem/der Stadtbrandmeister_in und lädt die Wahlberechtigten hierzu mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail ein. Die Wahlversammlung muss, sofern ein Wahlausschuss bestellt ist, spätestens drei Monate, sofern eine Wahlleitung bestellt ist, einen Monat vor dem Ablauf der Amtszeit oder dem Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens des/der zur Wahl stehenden Amtsträger_in durchgeführt werden. Scheidet der/die zu wählende Amtsträger_in vorzeitig so kurzfristig aus seinem/ihrem Amt aus, dass die Fristwahrung nicht möglich ist, soll die Wahlversammlung innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung des Wahlausschusses bzw. der Wahlleitung durchgeführt werden.

§ 32

Kandidaten/Kandidatinnen

- (1) Die vorgeschlagenen Kandidat_innen sind in den Stimmzettel für die Wahlversammlung aufzunehmen, wenn sie sich bis eine Woche vor der Wahlversammlung gegenüber dem Wahlausschuss bzw. der Wahlleitung schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben. Geht kein Wahlvorschlag rechtzeitig beim Wahlausschuss bzw. beider Wahlleitung ein, findet keine Wahlversammlung statt. Der Wahlausschuss bzw. die Wahlleitung gibt den Auftrag an das Organ zurück, welches ihn bestellt hat. Dieses muss innerhalb von zwei Monaten einen neuen Wahlgang organisieren.
- (2) Sehen die speziellen Regelungen keine vorherige Ernennung von Kandidat_innen vor, können Personen, die passiv wahlberechtigt sind, noch auf der Wahlversammlung ihre Kandidatur gegenüber der Wahlleitung erklären.
- (3) Eine vorherige Ernennung von Kandidat_innen wird für die Wahl zum/zur Stadtbrandmeister_in und seiner/ihrer Vertreter_innen angeordnet. Der Feuerwehrausschuss hat dem Wahlausschuss bzw. der Wahlleitung bis zwei Wochen vor der Wahlversammlung jeweils einen oder mehrere geeignete Personen für das Amt vorzuschlagen. Weiterhin sind diejenigen passiven Wahlberechtigten vom Wahl-

ausschuss zur Wahl zuzulassen, für die bis zwei Wochen vor der Wahlversammlung ein von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichneter schriftlicher Wahlvorschlag beim Wahlausschuss eingeht.

§ 33

Wahlen

- (1) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses bzw. die Wahlleitung leitet die Wahl.
- (2) Grundsätzlich wird jede_r Amtsträger_in (auch Amtsträger_in und Stellvertretung) unabhängig voneinander in getrennten Wahlgängen gewählt. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet in derselben Wahlversammlung zwischen den beiden Bewerbenden mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Wird für die Wahl zunächst eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben, so gilt für den ersten Wahlgang, dass eine der sich zu bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sowie mindestens ein Viertel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten muss. Für den zweiten Wahlgang gilt die obige Regelung. Steht nur eine sich bewerbende Person zur Wahl und erhält diese nicht im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist sie nicht gewählt. In diesem Fall haben der Wahlausschuss bzw. die Wahlleitung unverzüglich eine neue Wahlversammlung einzuberufen, die innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden muss.
- (5) Der Wahlausschuss bzw. die Wahlleitung hat über die Wahlversammlung eine unterschriebene Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist, sofern nichts anderes geregelt ist, innerhalb von zwei Wochen nach der Wahlversammlung über den/die Stadtbrandmeister_in dem/der Feuerwehrkommandant_in vorzulegen.

§ 34

Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzung vor, eröffnet, leitet und schließt sie.

- (2) Andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr und sonstige sachkundige Personen können von dem/der Vorsitzenden zur Sitzung beratend hinzugezogen werden, weitere Gäste von ihm/ihr eingeladen werden.
- (3) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail ein. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (4) Sitzungen finden nur nach ordnungsgemäßer Einberufung statt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei den Einladungen zu jeder Sitzung hinzuweisen.
- (5) Sofern besonders geregelt besteht die Möglichkeit der Einberufung einer Dringlichkeitssitzung, die durch den/die Vorsitzende_n auch ohne Frist und formlos einberufen werden kann. Die dringlich einberufene Sitzung ist jedoch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (bei der Berechnung sind Nachkommawerte aufzurunden) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. In der Sitzung wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll insbesondere den Namen des/der Vorsitzenden, die der anwesenden Mitglieder sowie die der übrigen Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

VIII.

Entschädigung

§ 35

Art und Umfang der Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der

Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen nach einem Durchschnittssatz ersetzt, der für jede_n Angehörige_n einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr 200,00 Euro pro Kalenderjahr beträgt. Bei der Jugendfeuerwehr und beim Musikzug betragen diese Auslagenentschädigungen jeweils 25,00 Euro für jede_n Angehörige_n pro Kalenderjahr.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag den durch die Ausübung des Dienstes sowie durch die Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr wird ohne besonderen Nachweis des Einkommens ein Regelstundensatz von 40,00 Euro pro Stunde festgesetzt. Bei Feuerwehrangehörigen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis; für diese Personen wird ein Stundensatz von 10,00 Euro für jede volle Stunde festgesetzt.
- (3) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmende sind, beträgt höchstens die Vergütung der Entgeltgruppe 12, Stufe 6 des TVöD. Pro Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens zehn Stunden erstattet.
- (4) Wird der Betrieb oder die selbstständige Tätigkeit während der Heranziehung durch eine Ersatzkraft oder einen eigens bestellte_n Vertreter_in fortgeführt, so werden auf Antrag anstelle der Entschädigung nach Abs. 2 die angemessenen Aufwendungen für die Ersatzkraft oder für den/die Vertreter_in erstattet, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Entschädigung, die dem/der ehrenamtlich Tätige_n zu zahlen wäre.
- (5) Die Höhe des Verdienstausschlages ist, sofern kein Regelstundensatz festgesetzt ist, glaubhaft zu machen.
- (6) Für den Feuerwehrsicherheitswachdienst erhalten die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr abweichend von Abs. 1 bis 5 für die notwendigen Auslagen und den entstandenen Verdienstausschlag eine pauschalierte Entschädigung nach einem Durchschnittssatz. Der Durchschnittssatz für den Feuerwehrsicherheitswachdienst beträgt 15,00 Euro für jede geleistete Stunde.
- (7) Für jeden Einsatz wird dem/der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ein pauschalierter Erfrischungszuschuss gewährt, der bei einem Einsatz bis zu zwei Stunden 6,00 Euro, zwischen zwei und vier Stunden Dauer 12,00 Euro und ab einer Einsatzdauer von vier Stunden 18,00 Euro beträgt.

- (8) Den folgenden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, wird hierfür pro Kalenderjahr eine zusätzliche Entschädigung in folgender Höhe geleistet:

Stadtbrandmeister_in	7.200,00 Euro
Stellvertretung Stadtbrandmeister_in	4.800,00 Euro
Abteilungskommandant_in	1.200,00 Euro
Stellvertretung Abteilungskommandant_in	600,00 Euro
Gerätewart_in	480,00 Euro
Kassenverwaltung der Abteilungen	240,00 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart_in	1.200,00 Euro
Stellvertretung Stadtjugendfeuerwehrwart_in	600,00 Euro
Jugendgruppenwart_in	480,00 Euro
Präsident_in der Ehrenabteilung	600,00 Euro
Abteilungskommandant_in des Musikzuges	600,00 Euro
Ausbildungsbegleiter_in	360,00 Euro
bestellte Fachberater_in	240,00 Euro
bestellte Feuerwehrarzt_in	600,00 Euro

Sofern die in Satz 1 genannte Funktion nur für einen Teil des Kalenderjahres übertragen ist, wird die Aufwandsentschädigung anteilig für die vollen Kalendermonate gewährt.

- (9) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 bis 8 wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (10) Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (11) Die Stadt Freiburg weist der Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr jährlich ein Budget von 4.100,00 Euro zu, das von dieser selbst bewirtschaftet wird.
- (12) Die Stadt Freiburg weist den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr, dem Musikzug und der Ehrenabteilungen jährlich ein Budget von 1.000,00 Euro zu, das u.a. zur Bestreitung eigenständiger Maßnah-

men zur Pflege der Räumlichkeiten in den Feuerwehrräumen sowie deren Außenanlagen und Hausmeistertätigkeiten zu verwenden ist und von diesen selbst bewirtschaftet wird.

- (13) Die Stadt Freiburg weist der Freiwilligen Feuerwehr ein jährliches Budget von 110.000,00 Euro zu. Die Zuwendung hat insbesondere die Unterstützung der persönlichen Einsatzfähigkeit und die Kameradschaftspflege zum Zweck sowie die Möglichkeit Beschaffungen vorzunehmen bzw. zu unterstützen, die dem Feuerwehrzweck dienen (bspw. Ergänzungen der persönlichen Ausstattung). Sie erfolgt zur eigenverantwortlichen Verwendung der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Abteilungen. Die Verpflichtungen der Gemeinde gemäß § 3 FwG bleiben hiervon unberührt.

Über die Verwendung ist jährlich ein Budgetplan zu erstellen, der vom Feuerwehrausschuss beschlossen wird und dem/der zuständigen Feuerwehrdezerent_in zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Budgetplan ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes.

- (14) Für die Durchführung des Übungsbetriebes und deren musikalische Leitung bei Proben und Auftritten erhält der Musikzug durch die Stadt Freiburg einen monatlichen Zuschuss von 200,00 Euro.

§ 36

Entschädigung der Ausbildungsbeauftragten

Die Entschädigung der Ausbildungsbeauftragten für die Grund-, Truppführer-, Maschinisten-, Atemschutzgeräteträger- und Sprechfunkerausbildung sowie für den Gruppen-, Zug-, Verbandsführerlehrgang oder vergleichbare Lehrgänge beträgt 15,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der hierfür vorgesehenen Lehrgänge nach der jeweiligen Feuerwehrdienstvorschrift. Die Auszubildenden können sowohl im beruflichen wie ehrenamtlichen Bereich der Stadt Freiburg tätig sein.

IX.

Sonstige Bestimmungen

§ 37

Ehrungen

- (1) Der Feuerwehrrat kann Personen, die sich um die Feuerwehr Freiburg i. Br. besondere Verdienste erworben haben, zum Ehrenmitglied der Feuerwehr Freiburg i. Br. ernennen.

- (2) Ausschließlich der Feuerwehrausschuss kann verdienten Angehörigen der Feuerwehr Freiburg einen Ehrendienstgrad verleihen, dies gilt auch für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, die Jugendabteilung sowie den Musikzug. Alle genannten haben das Recht dem Feuerwehrausschuss Vorschläge zu unterbreiten. Nähere Regelungen für die Verleihung von Ehren- und Dienstgraden erlässt der Feuerweherrat in einer für alle Abteilungen verbindlichen Ordnung.

§ 38

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 13. Dezember 2011 in der Fassung vom 14. Mai 2024 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit der Mandatsträger_innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt sind, richtet sich nach den Vorgaben der Satzung, nach der sie gewählt wurden.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 08.06.2024.